



ZENTRALVEREIN DER WIENER LEHRERSCHAFT
LANDESGRUPPE WIEN DES SLO
1080 WIEN, ALBERTGASSE 35, TEL.: 42 21 52, 43 25 58

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ZENTRALVEREIN DER WIENER LEHRERSCHAFT
Z. 32 - GE 9 90
Datum: 9. APR. 1990
Verteilt 12. April 1990 Wien, 1990.04.05. PB/CF

St. Risch-Harant

Betrifft: Zahl 112 777/15-1/7/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden
auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben
und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse
(Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)

Der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft übermittelt in der Beilage fristgerecht 25 Kopien seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes, das mit gleicher Post dem Bundesministerium für Inneres zugesandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Böhm

Beilagen

Stellungnahme des Zentralvereins der Wiener Lehrerschaft (Landesgruppe Wien des SLÖ - Sozialistischer Lehrerverein Österreichs) zum Entwurf eines Bundesgesetzes vom ... über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPoIG)

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft begrüßt grundsätzlich, daß mit einem "Sicherheitspolizeigesetz" die Befugnisse der Sicherheitsexekutive durch gesetzliche Bestimmungen möglichst genau geregelt werden sollen.

A) Der vorliegende Entwurf enthält aber gravierende Mängel, die ein Gefühl entstehen lassen, das in dem Satz zusammengefaßt werden könnte: "Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben", denn vieles, was in letzter Zeit als gravierende Mängel in der Öffentlichkeit kritisiert wurde, wird hier im Entwurf als "Gesetz" festgeschrieben, das heißt, der kritisierte Zustand wird zum Gesetz erklärt (z.B. Daten über Bürger sammeln, geheimhalten und geheim weiterverarbeiten, Einschränkungen des Demonstrations- und Versammlungsrechts usw.).

B) Es ist bedauerlich, daß der Entwurf zum SiPoIG nicht zum Anlaß genommen wurde, den Beitritt Österreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu "vervollständigen". Es müßten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes aufgehoben werden, die es möglich machen, daß eine Freiheitsstrafe auch von einem Beamten verhängt werden kann und nicht ausschließlich von einem Gericht, wie dies Art 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention fordert.

Die Menschenrechte müssen auch in Österreich vollständig verwirklicht werden.

C) Es ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob es überhaupt notwendig ist, eine Staatspolizei und militärische Nachrichtendienste in Österreich zur Überwachung von Personen weiter bestehen zu lassen. Die Begutachter sind der Auffassung, daß diese Einrichtungen, wie sich gezeigt hat, wiederholt und überwiegend zur Einschränkung von Grundfreiheiten und Menschenrechten österreichischer Bürger mißbraucht wurden, sodaß die Notwendigkeit ihrer Existenz bestritten werden muß.

- 2 -

Es dürfte Handlungen der Sicherheitsexekutive in diesem Bereich nur auf "richterliche Anordnung" hin geben, und nicht aufgrund von Entscheidungen von Exekutivorganen oder Polizeijuristen.

D) Erfreulich ist, daß im Entwurf ausdrücklich festgestellt wird, daß die "Umwelt Schutzgut der Sicherheitspolizei" ist, da der Bewahrung der natürlichen Umwelt vor schädlichen Einwirkungen als Lebensgrundlage der Menschen eine enorme Bedeutung zukommt.

Dies bleibt aber im vorliegenden Entwurf ein "Lippenbekenntnis", wenn durch dasselbe Gesetz die demokratischen Handlungsmöglichkeiten (Demonstrations- und Versammlungsrechte) auf eine "neue Art" beschnitten werden.

E) Es ist zum III. Teil "Befugnisse" die Frage zu stellen, ob nicht der im §19 Erläuternde Bemerkungen festgelegte Grundsatz: "Damit besteht de facto jede einzelne Eingriffsermächtigung aus der Befugnisregelung im engeren Sinn und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz" enorme Probleme schaffen wird. Denn die Abwägungskriterien sind unserer Auffassung nach **nicht** entbehrlich. Es müßten noch mehr als im vorliegenden Entwurf so viel als möglich Abwägungskriterien für eine einzelne Befugnisregelung gefunden und im Gesetz angeführt werden.

Auch die versprochene Schulung der Beamten erfordert "Abwägungskriterien", die bereits hier im Gesetz angeführt sein sollten.

Daß dies, wie im §20 des Entwurfes festgelegt, über Verordnung "Richtlinien für das Einschreiten" geschehen soll, ist sehr unbefriedigend und abzulehnen. Diese Richtlinien müßten hier im Gesetz festgehalten sein.

F) Der Entwurf zum SiPolG wird deshalb vom Zentralverein der Wiener Lehrerschaft (Landesgruppe Wien des SLÖ - Sozialistischer Lehrerverein Österreichs) in der vorliegenden Fassung abgelehnt, da er zahlreiche unzumutbare, die demokratischen Grundrechte einschränkende Bestimmungen enthält. Die besonders kritisierten Stellen des Entwurfes finden sich im Anschluß.

2. Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1: Es ist unverständlich, warum hier "Sicherheitspolizei" neu als Begriff eingeführt und in dieser Art definiert wird.

Einfacher und verständlicher wäre eine Formulierung wie: "Aufgabe dieses Gesetzes ist, die Sicherung ...".

Dies müßte dann entsprechend in den folgenden Paragraphen auch geändert werden.

Zu § 6: Es ist unverständlich, daß in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Paragraphen der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch von Waffen gegen Menschen so "locker" im vorliegenden Entwurf auch auf das Rechtsgut des "Eigentums" hin interpretiert wird. Dies geschieht hier auch in den Erläuternden Bemerkungen durch ein Literaturzitat (FUNK), wo angeführt ist, daß insbesondere auch "Demonstrationsschäden" gemeint sind.

Dies würde bedeuten, daß bei Demonstrationen, bei denen Sachschäden drohen (Bei welcher droht dies grundsätzlich nicht?), von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden könnte, um das Eigentum (welches?) von anderen zu schützen. Extrem formuliert: "Ein Menschenleben gegen ein beschädigtes Auto, eine Auslagenscheibe ...?"

Zu § 7: Warum wird hier der Begriff "geordnete Zustände" als zusätzliches, eigenes Rechtsgut eingeführt? Was ist das im speziellen? Dieser Begriff läßt viele Interpretationen zu. Wer legt diese "geordneten Zustände" fest? Der Exekutivbeamte? Der Willkür und dem Eingreifen in von dem Betroffenen definierte geordnete Zustände ist damit Tür und Tor geöffnet.

Es würde genügen: "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist die Gewährleistung des freien und friedlichen Miteinanderlebens der Menschen an öffentlichen Orten".

Die Ordnung ergibt sich daraus. Es kann nicht Aufgabe der Polizei sein, einen "bestimmten geordneten Zustand" herzustellen (Siehe auch §12).

Zu § 12: Dieser Paragraph ist entsprechend dem § 7 zu ändern.

Zu § 20: Die Richtlinien für das Einschreiten müßten hier im Gesetz dezidiert angeführt werden.

Insbesondere sollte der Absatz (2) Punkt 5 so lauten: "In allen Fällen müßte der Betroffene auf sein Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes hingewiesen werden. Es ist gegebenenfalls unverzüglich eine Verständigung dieses Rechtsbeistandes durchzuführen."

Zu § 20, Abs (3): Diese "Generalklausel" ist abzulehnen. Die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes kann nur durch die präzise Einhaltung aller Bestimmungen gegeben sein.

Zu § 24: Dieser Paragraph schränkt ein in letzter Zeit wiederholt angewandtes "Demonstrationsrecht" (Besetzung von Baustellen, um den Umweltschutz durchzusetzen) ein, wenn mit Berufung auf "formales Recht" durch Bauarbeiter das höhere Recht des Umweltschutzes oder ökologischer Überlegungen verletzt wird.

Dieser Paragraph 24 ist nur dort zu akzeptieren, wenn es sich um Gefahren aus der "Natur" handelt.

Hier werden aber auch in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich Gefahren durch "Baumaschinen" aufgezählt. Diese Baumaschinen kann man aber auch abstellen bzw. anhalten und damit wäre die Gefahr gebannt.

Das Demonstrationsrecht ist ein Grundrecht. Es darf nicht eingeschränkt werden, indem Arbeiten weiterbetrieben werden, die demonstrierende Menschen gefährden, wobei in der Folge dann die Polizei die gefährdeten Demonstranten wegweist. Es wäre gerade hier "das Vermögen Dritter" dem Recht der "unbefugt anwesenden" Demonstranten hintanzureihen.

Der § 24 müßte in diesem Sinne präzise überarbeitet werden.

Zu § 25, Abs (4): Dieser Abs (4) des § 25 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1. Die Möglichkeit, Menschen, die bei einer Hilfeleistung hinderlich sind, oder bei einem allgemeinen gefährlichen Angriff durch ihre Anwesenheit die Tätigkeit von Hilfs- oder Sicherheitsorganen behindern, wegzuweisen, ist in den übrigen Absätzen des § 25 hinreichend definiert und damit geklärt. Aus solchen Gründen ist der Abs (4) also nicht notwendig.

2. Durch diesen Abs (4) wird ein Grundrecht des Bürgers in Frage gestellt, das Verfassungsrecht, "... sich an jedem Orte des Staatsgebietes aufzuhalten" (Art 6 des IV.Abschnittes der Bundesverfassung "Schutz der Grund- und Freiheitsrechte", sowie § 5 des Verfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit "Verbot des Ausweisens aus einem bestimmten Orte oder Gebiete"), solange der Betroffene nicht gegen andere spezielle Gesetze verstößt. Eine solche Aushöhlung eines Grundrechtes ist abzulehnen.

3. Dieses "Wegweiserecht" nach Abs (4) könnte von Sicherheitsorganen auch aufgrund von Vermutungen (Ort einer strafbaren Handlung, Gesellschaft eines anderen Menschen, der angezeigt (?) wurde, usw. ...) ausgeübt werden. Der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet. Dieser Abs (4) widerspricht auch dem Art 11 der Allgemeinen Menschenrechte: "Unschuldsvermutung".

4. Überdies ist diese konkrete Maßnahme, dieses "Wegweisen" sinnlos, denn kein Drogensüchtiger wird deshalb von seiner Sucht befreit, wenn er weggewiesen wurde. Hier sind "Sozialmedizinische Maßnahmen" notwendig, nicht "polizeiliche".

Und wohin der Betroffene auch gewiesen würde, auch dort würde er weggewiesen werden, vom 1. Bezirk in den 4. Bezirk, von dort in den 5. Bezirk, usw ... Wohin schließlich?

Zu § 26, Abs (3), Punkt 2: Dieser Punkt 2 müßte lauten: "2. nach einem Menschen oder einem Gegenstand dient, von dem **unmittelbar** eine allgemeine Gefahr ausgeht (z.B. Sprengsatz)."

Alle anderen Gegenstände müßten als Privatbereich geschützt bleiben und nur auf richterlichen Befehl und bei Anwesenheit des Untersuchungsrichters ("Hausdurchsuchung") gesucht werden dürfen.

Dies gilt auch für Abs (4) des § 26.

Zu § 27, Abs (1).: Warum wird hier der Begriff "Anhaltung" verwendet? Es müßte entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention lauten: "... daß diese **nach ihrer Verhaftung** weder ihre eigene, noch die körperliche Sicherheit anderer gefährden."

Zu § 27, Abs (2): Es ist nicht einzusehen, daß die Feststellung der Identität höher gewertet wird als die Bestimmungen der Art 3 und 8 der EMRK, wenn keine Gefährdung anderer existiert.

Der Abs (2) ist deshalb ersatzlos zu streichen (siehe auch § 27, Abs (1) "Verhaftung").

Zu § 27, Abs (4): Dieser Absatz ist entsprechend Abs (2) zu erweitern.

Zu § 28, Abs (1): Bei diesem Pragraphen müßte das Ziel der Duchsuchung wenigstens beispielhaft angeführt sein (z.B.: Waffen, Feuerwerkskörper, Flaschen, andere gefährliche Gegenstände ...)

Zu § 29, Abs (2): Hier taucht wieder der Begriff "Festgenommener", sowie der Begriff "Anhaltung" auf.

Auch hier ist die Formulierung nach der EMRK zu vereinheitlichen ("Verhaftung").

Zu § 29, Abs (3): Es muß hier im Gesetz die Möglichkeit festgeschrieben werden, gegen die "Erklärung des Verfalls eines Gegenstandes", Berufung einlegen zu können, insbesondere beim Verfall aufgrund eines Bescheides.

Zu § 30, Abs (4): Da es sich bei der Inanspruchnahme fremder Sachen zur Abwehr einer Gefahr um einen **unerläßlichen** Gebrauch der Sache handelt, also im öffentlichen Interesse erfolgt, ist hier zu verankern, daß der Bund auf jeden Fall für alle Schäden haftet.

Zu § 31, Abs (3): Hier sind unbedingt die "bestimmten Umstände" zu präzisieren, sonst ist die Möglichkeit der Willkür gegeben.

Es kann doch hier wohl nicht von einer "Anwesenheitspflicht" (siehe Erläuternde Bemerkungen) gesprochen werden.

Der Begriff des "Festhaltens" ist nach der EMRK entsprechend zu vereinheitlichen (Abs (3) verwendet den Begriff "Festhalten", Abs (5) den Begriff "Festnahme"?).

Zu § 31, Abs (4): Es muß gefordert werden, daß der Betroffene oder dessen Angehörige die Beiziehung eines Arztes seiner/ihrer Wahl zur amtsärztlichen Untersuchung unmittelbar verlangen kann/können.

Eine Einweisung in eine Anstalt darf nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen, nicht alleine durch den Amtsarzt (das Krankenanstaltengesetz ist entsprechend ebenfalls zu ändern).

Zu § 32, Abs (1): Der Begriff "ungestümes Benehmen" ist hier beispielhaft zu erläutern, denn es kann nicht rechtsgültig sein, daß ein Betroffener alles, was geschieht, kommentarlos hinnimmt (z.B. Ein Benehmen wäre als "ungestüm" zu bezeichnen, wenn es sich gegen die Person des Sicherheitsbeamten richtet).

Zu § 32, Abs (3): Es muß hier für "die Hausordnung für die Anhaltung von Menschen" eine Sicherheitsmaßnahme eingebaut werden (z.B. Kontrolllicht wie in Krankenhäusern), sodaß es nicht möglich ist, daß ein Mensch, der in einer Arrestzelle ist, "vergessen" wird.

Zum 3. Abschnitt: Erkennungsdienst und 4. Abschnitt: Datenschutz

Der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft (Landesgruppe Wien des SLÖ - Sozialistischer Lehrerverein Österreichs) fordert, daß im 3. Abschnitt "Erkennungsdienst" und 4. Abschnitt "Datenschutz" des SiPolG verankert wird, daß jeder Bürger das unbeschränkte Recht hat, in Daten, die zu seiner Person gesammelt wurden oder werden, Einblick zu nehmen, sowie deren Löschung zu verlangen, außer es besteht im Zusammenhang mit diesen Daten eine Vorerhebung oder Voruntersuchung durch ein Gericht wegen einer Straftat. Über eine solche Datensammlung müßte der Betroffene jedenfalls unterrichtet werden.

Außerdem ist zu verlangen, daß die Behörden von sich aus die Bürger von der Existenz einer Datensammlung in Kenntnis setzen, und nicht der Bürger nachforschen muß, ob solche über ihn existieren ("Verständigungspflicht der Behörde")
Begründung: Die über die Medien bekannt gewordene mißbräuchliche Verwendung von Daten über Privatpersonen durch Behörden der Sicherheit (Staatspolizei, Heeresnachrichtendienste) fordert dringend einen Schutz des Bürgers.

Solche Daten stehen immer wieder im Zusammenhang mit Bespitzelung und Gesinnungsschnüffelei insbesondere bei Personen, die ihre politischen und bürgerlichen Rechte in der Öffentlichkeit wahrnehmen.

Diese heimliche Unterhöhlung und Mißachtung von Grundrechten ist nur durch die Offenlegung aller Daten gegenüber den Betroffenen wirkungsvoll zu bekämpfen.

Wenn diese Forderung erfüllt wird, wird gegen die in diesen Abschnitten festgelegten Bestimmungen grundsätzlich kein Einwand erhoben (Besonderes siehe unten).

Jedenfalls ist es zu kurz gegriffen und als unzureichend zu bezeichnen, wenn eine "sicherheitspolizeiinterne Kommission" über diese Grundrechte des Bürgers nach Anrufung entscheidet (dies auch, wenn diese Kommission von unabhängigen Personen gebildet wird).

Das Grundrecht eines Bürgers kann nur der Betroffene selbst wahrnehmen oder preisgeben!

Zu § 37, Abs (1), Punkt 4: Dieser Punkt 4 ist ersatzlos zu streichen. Gerade bei oder aufgrund von Demonstrationen wurden bisher Daten gesammelt bzw. weiterverarbeitet, und dann mißbräuchlich verwendet.

Die "öffentliche Ordnung" bedarf keiner geheimen Daten.

Zu § 37, Abs (3), (4) und (5): Es muß im Gesetz verankert werden, daß alle Behörden und Gebietskörperschaften nur dann ihre Daten zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine "richterliche Entscheidung" vorliegt. Die folgenden Bestimmungen des § 38, Abs (1) und (2) erfassen nur besondere Bereiche und lassen Lücken offen.

Zu § 39, Abs (2), Punkt 4: Hier müßte die Zustimmung des Betroffenen Voraussetzung sein und im Gesetz verankert werden.

Zu § 39, Abs (3): Die Protokollaufzeichnungen mußten solange aufbewahrt werden, solange die entsprechenden Daten existieren.

Zu § 39, Abs (5): Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen, denn dies schafft eine Situation, wie sie in der Einleitung zum Abschnitt 3 und Abschnitt 4 kritisiert wird.

Zum V. Teil

Die Strafbestimmungen sind entsprechend allen oben vorgebrachten Kritikpunkten zu ändern.